kanton glarus

Arbeitsinspektorat
Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus

Telefon +41 55 646 66 90
E-Mail: arbeitsinspektorat@gl.ch
www.gl.ch

Hinweise zum Gesuch für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit

Das Arbeitsinspektorat ist zuständig für Bewilligungen von vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit bis zu sechs Monaten pro Einsatz.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist zuständig für Bewilligungen von mehr als sechs Monaten Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Pikettbewilligungen.

Nacht- und Sonntagsarbeit (inkl. Feiertagsarbeit)

Die Beschäftigung von Arbeitnehmenden ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit sowie am Sonntag ist untersagt. Betriebe, die über keine generelle Bewilligung gemäss der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) verfügen, benötigen für die Nacht- und Sonntagsarbeit eine Bewilligung. Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit wird nur bewilligt, wenn ein **dringendes Bedürfnis** nachgewiesen wird.

Ein dringendes Bedürfnis für Nacht- oder Sonntagsarbeit liegt vor, wenn

1. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, die Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; **und**
   a. die Arbeiten zusätzlich anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind, **oder**
   b. die Arbeiten aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.
2. zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze in der Nacht oder am Sonntag erforderlich sind im Rahmen von:
   a. besonderen Firmenanlässen, wie Jubiläen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; oder
   b. Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind.

Eine Bewilligung berücksichtigt nur die Beschäftigung und die Dauer der Arbeitnehmenden. Weitere Vorschriften wie Lärmgrenzwerte usw. bleiben vorbehalten.

Medizinische Untersuchung

1. Arbeitnehmende, die während mindestens 25 Nächten pro Kalenderjahr beschäftigt werden, haben auf Verlangen Anspruch auf eine medizinische Eignungsuntersuchung und Beratung. Sie können den Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung alle zwei Jahre geltend machen. Arbeitnehmende ab dem 45. Lebensjahr können sich jedes Jahr medizinisch untersuchen und beraten lassen (Art. 44 ArGV 1).
2. Arbeitnehmende, die während mindestens 25 Nächten pro Kalenderjahr beschäftigt werden und den in Art. 45 ArGV 1 beschriebenen Belastungen ausgesetzt sind, müssen sich zwingend einer medizinischen Eignungsuntersuchung unterziehen und sich beraten lassen.

Zeiträume nach Arbeitsgesetz (Art. 10 ArG, Art. 40 ArGV 1)

Tag:: 06:00 bis 20:00 bewilligungsfrei Abend: 20:00 bis 23:00 bewilligungsfrei
Nacht: 23:00 bis 06:00 bewilligungspflichtig
Sonntag: Sa 23:00 bis So 23:00 bewilligungspflichtig

Gesuch einreichen

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen.

kantonglarus

Arbeitsinspektorat
Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus

Telefon +41 55 646 66 90
E-Mail: arbeitsinspektorat@gl.ch
www.gl.ch

Gesuch für Arbeitszeitbewilligung

Gesuchstellende sind Arbeitgeber oder Subunternehmer. Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) reicht der GU das Gesuch zusammen mit einem Verzeichnis der beteiligten Unternehmen und dem ARGE-Vertrag ein.

Gesuchsteller

Betrieb			
Strasse Nr. / Postfach		PLZ / Ort	
Kanton / Land		Kontaktperson	
E-Mail		Telefon	

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Betrieb			
Strasse Nr. / Postfach		PLZ / Ort	
Rechnungsangaben			

Verantwortliche Person am Einsatzort

Name		Vorname	
E-Mail		Mobile	

Ort des Arbeitseinsatzes (Betriebsteil Baustelle)

Einsatzort			
Strasse Nr.		PLZ / Ort	

Welche Arbeiten werden ausgeführt

Dringendes Bedürfnis (Art. 27 ArGV 1)

Punkt 1.a. und 1.b. gelten nur als dringendes Bedürfnis, wenn die Arbeiten weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen tagsüber oder abends an Werktagen durchgeführt werden können.

- ☐ 1.a. Arbeiten welche zusätzlich anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind.
- ☐ 1.b. Arbeiten, die aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmenden oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.
- ☐ 2.a. Besondere Firmenanlässe wie Jubiläen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- ☐ 2.b. Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind.

kanton glarus

Arbeitsinspektorat
Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus

Telefon +41 55 646 66 90
E-Mail: arbeitsinspektorat@gl.ch
www.gl.ch

Gesuch für ☐ **Nachtarbeit** ☐ **Sonntagsarbeit** ☐ **Ununterbrochener Betrieb**

Es ist jeweils die Gesamteinsatzdauer anzugeben. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, sind alle Einsatzzeiten aufzuführen.

Nachtarbeit

Datum von		bis	
Anzahl Nächte		Nachtzeitraum im Betrieb ☐ 23-6 Uhr (Standard) ☐ 22-5 Uhr ☐ 24-7 Uhr	

Anzahl Mitarbeitende mit Arbeitszeiten und Pausen

Schicht	Arbeitnehmende	Jugendliche 15- 17 Jahre	Arbeitszeit von	bis	Pause von	Pause bis
1						
2						
3						

Medizinische Bestätigung für die Nachtarbeit

Der Arbeitgeber bestätigt:

☐ Die Mitarbeitenden sind informiert, dass sie Anspruch auf eine medizinische Untersuchung haben, wenn sie mehr als 24 Nächte/Kalenderjahr Nachtarbeit leisten (Art. 44 ArGV 1).

☐ Mitarbeitende, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind und mehr als 24 Nächte/Kalenderjahr arbeiten, haben eine obligatorische med. Untersuchung absolviert (Art. 45 ArGV 1).

Sonntagsarbeit

Datum von		bis	
Anz. Sonntage		Sonntagszeitraum (Sa.-So.) ☐ 23-23 Uhr (Standard) ☐ 22-22 Uhr ☐ 24-24 Uhr	

Wird während der Gesuchsdauer nicht an allen Sonntagen gearbeitet, geben Sie die Daten der benötigten Sonntage an:

Anzahl Mitarbeitende mit Arbeitszeiten und Pausen

Schicht	Arbeitnehmende	Jugendliche 15- 17 Jahre	Arbeitszeit von	bis	Pause von	Pause bis
1						
2						
3						

Ununterbrochener Betrieb (7x24 Std) Datum von ☐ bis ☐

☐ Schichtplan liegt bei:
Für den ununterbrochenen Betrieb ist dem Gesuch zwingend ein SECO Schichtplan beizulegen.

kantonglarus

Arbeitsinspektorat
Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus

Telefon +41 55 646 66 90
E-Mail: arbeitsinspektorat@gl.ch
www.gl.ch

Begründung der Nachtarbeit

Weshalb können die Arbeiten nicht in der bewilligungsfreien Zeit von Montag bis Samstag von 06.00 bis 23.00 Uhr ausgeführt werden?

Begründung der Sonntagsarbeit

Weshalb können die Arbeiten nicht von Montag bis Samstag ausgeführt werden?

Bestätigungen

☐ Das Einverständnis jedes einzelnen Arbeitnehmenden für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit liegt vor.

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift Unterschrift (unterschriftsberechtigte Person)	Unterschrift der gesetzlichen Vertretung (bei Jugendlichen)